

GEMEINDE BRINKUM

Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. BR 03 „Kita Brinkum“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

26.02.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteuerallee 1
30655 Hannover
2. Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
3. Wintershall Dea Deutschland GmbH
Schüleringer Straße 21,
27299 Langwedel
4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Portfoliomanagement
Otto-von-Guericke-Straße 4,
39104 Magdeburg
5. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
6. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Luftfahrtbehörde
Kaiserstr. 27
26122 Oldenburg
8. DEUTSCHE Stadtwerke Leer AöR
Schleusenweg 16
26789 Leer

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer
Bergmannstr. 37
26789 Leer
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
3. PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Eichendorffstr. 36a
26655 Westerstede
6. BIL eG GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen
Lucaskamp 9
49809 Lingen (Ems)
8. Sielacht Stickhausen
Reimersstraße 19
26789
9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Ostfriesland
Außenstelle Leer
Hauptstraße 68
26789 Leer
10. Ostfriesische Landschaft
Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut
Georgswall 1-5
26603 Aurich
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
12. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Leer Bergmannstr. 37 26789 Leer</p>	
<p>die Samtgemeinde Hesel und Gemeinde Brinkum planen die 59. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BR 03 "Kindertagesstätte Brinkum", um die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Bewegungshalle im Ortskern von Brinkum planungsrechtlich abzusichern. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen nehme ich daher- ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen -für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche in dieser zusammengefassten Stellungnahme wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus <u>raumordnerischer</u> Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der gewählte Standort für die Kindertagesstätte liegt im Ortsteil Brinkum, welcher gem. RROP 2006 des Landkreises Leer nicht das Grundzentrum der Samtgemeinde Hesel darstellt. Kinderbetreuungseinrichtungen sind jedoch als Teil der wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu beschreiben, da sie auch unterhalb der grundzentralen Ebene vorkommen (vgl. LROP 2022, 2.1 02). Auch die geplante Bewegungshalle ist grundsätzlich zur wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu zählen. Aufgrund der Einbettung des Plangebietes in die Siedlungsstruktur des Ortsteils Brinkum mit umgebender bzw. angrenzender Wohnbebauung kann für das Vorhaben eine wohnortnahe Versorgungsfunktion abgeleitet werden. Für die Vorhabenfläche bestehen im LROP 2022 und RROP 2006 ansonsten keine flächenkonkreten Festlegungen. Die Planung entspricht somit insgesamt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus <u>naturschutzfachlicher</u> Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Zur 59. FNP-Änderung:</p> <p>Die Planfläche als auszuweisende Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte, Bewegungshalle) an der Kirchstraße in Brinkum umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,62 ha. Das Plangebiet ist östlich einer landwirtschaftlichen Hofstelle, südlich und westlich von landwirtschaftlichen Nutz-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>flächen und nördlich eines Radfernweges an der Kirchstraße gelegen. Aktuell ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2006) Landkreis Leer beschreibt das Plangebiet als Wallheckengebiet im südlichen Teil der Leerer Geest. Folgende Punkte sind zu den vorgelegten Planunterlagen anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Leer wurde in 2021 neu aufgestellt, die Planung ist im weiteren Verfahren auf den neuen LRP abzustimmen; 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Inhalte des LRP werden im Kapitel 2.2 des Umweltberichts in Bezug auf das Plangebiet wiedergegeben.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren mit meinem Amt für Planung und Naturschutz im Vorfeld abzustimmen. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 3. Am östlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützte Wallhecken, die nicht beseitigt bzw. beeinträchtigt werden dürfen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecken befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Zwischen den Wallheckenabschnitten und dem Geltungsbereich befinden sich zudem noch Entwässerungsgräben.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 4. Bei der Anlage der Zufahrt zur Kita ist ein Durchbruch des Radfernweges (Ostfriesland-Wanderweg) geplant. Im weiteren Verfahren ist die Entnahme von Gehölzen am Wanderweg zu konkretisieren (Umweltbericht). 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entnahme von Gehölzen am Wanderweg zur Errichtung einer Zufahrt zur Kita wird im Umweltbericht thematisiert.</p>
<p>Zur Aufstellung des B-Plans Nr. BR 03:</p> <p>Mit der Realisierung der Bauleitplanung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gemäß § 15 BNatSchG verbunden. Der Bau einer Kindertagesstätte in Verbindung mit einer Bewegungshalle beeinträchtigt die Naturgüter Boden, Wasserhaushalt sowie Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung des Bodens im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Die vorgesehene Baufläche wird zurzeit als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Bauvorhaben werden bislang offene Flächen versiegelt, wodurch vielfältige Funktionen des Bodens verloren gehen. Unversiegelte Böden stellen einen Speicherraum für das Niederschlagswasser dar und wirken somit als Regulatoren des Landschaftswasserhaushalts. Zudem sind sie als bedeutende Filter- und Puffer-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>systeme einzustufen und bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum. Die Austauschprozesse zwischen Boden und Luft werden unterbunden, so dass keine Versickerung und kein Luftaustausch mehr stattfinden bzw. die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt wird.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung aufgrund der Abschirmung durch Wallhecken und ein Gehölzreihe nicht erheblich beeinträchtigt; eine gewisse Eingrünung ist durch angrenzende Wallhecken und Bäume entlang des Wanderweges gegeben. An der östlichen Plangebietsgrenze ist die Wallhecke Nr. 2152, an der nordwestlichen Grenze die Wallhecke Nr. 1994 (Wallheckenkataster Landkreis Leer) gelegen. Wallhecken sind gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wären ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen zumindest als prognostisch erteilbar aufzugreifen.</p> <p>Die Umweltbelange sind im nächsten Verfahrensschritt in einem Umweltbericht abzuarbeiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Aus <u>bodenschutz- und abfallrechtlicher</u> Sicht sind die Planunterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:</p> <p>1. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB). Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Dafür sind im Bauleitplanverfahren weitere Untersuchungen (historische Recherche und eine ggf. darauf aufbauende eine orientierende Erkundung durch einen versierten Fachgutachter) erforderlich. Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten. Altstandorte sind nicht Bestandteil der Daten des NIBIS-Kartenservers, Daten dazu liegen bei der jeweiligen unteren Bodenschutzbehörde vor. Eine Auskunft zu der Fläche wurde bei mir nicht beantragt. Altstandorte sind mir im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat die zum Geltungsbereich vorliegenden Unterlagen auf Beeinträchtigungen des Bodens überprüft. Der Bereich war bisher unbebaut, so dass von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden kann.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>2. Es sind Aussagen zu sulfatsauren Böden und Suchräumen für schutzwürdige Böden zu ergänzen.</p> <p>3. Es sind grundsätzliche Aussagen zu anfallenden Abfällen, die zur Reife-machung des Gebiets anfallen, zu erbringen.</p>	<p>2. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird um folgende Aussage ergänzt: Suchräume für schutzwürdige Böden sowie sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht ange-zeigt.</p> <p>3. Dem Hinweis wird gefolgt. Im Umweltbericht wird folgender Absatz als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen: Anfallende Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fas-sung. Abfälle sind einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzufüh-ren und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgeho-ben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wur-den, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen An-forderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht). Sofern minerali-sche Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllun-gen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforde-rungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rest-stoffen/Abfällen").</p>
<p>Aus <u>immissionsschutzrechtlicher</u> Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine Aussagen bezüglich der Auswirkungen durch Schallimmissionen von der geplanten Kindertagesstätte auf die um-liegende Wohnbebauung. Angaben zur geplanten Größenordnung der Kin-dertagesstätte sowie der Bewegungshalle fehlen, um das Vorhaben immi-sionsschutzrechtlich einordnen zu können. Da der Lärm von spielenden Kindern in der Regel als sozialadäquat angesehen wird, bleibt aus immi-sionsschutzrechtlicher Sicht in der Begründung zum Bebauungsplan viel-mehr offen, wie sich die Emissionen des Zu- bzw. Abgangsverkehrs und des Parkens der Autos auf die umliegende Wohnbebauung auswirken bzw. welche Maßnahmen getroffen werden, um schädlichen Immissionen durch den Parkplatzverkehr zu verhindern. Dies ist für eine abschließende Stel-lungnahme zu ergänzen.</p> <p>Die in den Planunterlagen unter Punkt 4.2 getroffenen Aussagen: "Die Ge-meinde erwartet keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens" sowie</p>	<p>Es wurde durch ein Schalltechnisches Gutachten die Verträglichkeit nach-gewiesen. Das Gutachten wird als Anlage der Bauleitplanung zur öffentli-chen Auslegung beigelegt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>"der Verkehr insgesamt ist so gering, dass der Immissionswert der 16. BImSchV nicht erreicht wird" sind nicht nachvollziehbar, da nicht angegeben wird, welche Annahmen den Aussagen zu Grunde gelegt worden sind. Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen. Weitere aus immissionschutzrechtlicher Sicht relevante Vorhaben, die sich auf die Planung auswirken könnten, sind mir derzeit nicht bekannt.</p> <p>Aus Sicht der unteren <u>Denkmalschutzbehörde</u> (uDSchB) nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>a) Baudenkmalpflegerische Belange Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird zur Wahrung des Ortsbildes empfohlen, die grundsätzliche bauliche Gestaltung (von Dächern und Wänden) über örtliche Bauvorschriften festzulegen.</p> <p>b) Bodendenkmalpflegerische Belange Ich verweise auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, die in diesem Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Aus <u>wasserwirtschaftlicher</u> Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde, Schutzzone 111 B. Die Auflagen der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sowie der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Leer der Stadtwerke Leer GmbH sind zu beachten.</p> <p>2. Innerhalb des Planbereiches vorhandene sowie angrenzende Gewässer (u. a. Gewässer II. Ordnung "Immengaschloot") sind in den Unterlagen darzustellen. Die zukünftige Unterhaltung der Gewässer ist sicherzustellen. Räumstreifen für die Unterhaltung der Gewässer sind vorzusehen. Im Bereich des Räumstreifens sind jegliche Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen usw.), Bepflanzungen sowie Ablagerungen und sonstige Anlagen auszuschließen.</p> <p>3. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für bestehende Gewässer eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich hier um eine Fläche für den Gemeinbedarf so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Ortsbild berücksichtigt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wird tlw. gefolgt. Der zum Gewässer II. Ordnung gehörende Räumstreifen wird entsprechend übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>4. Ich weise auf § 6 (1) bis (4) der Satzung der Sielacht Stickhausen "Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder" hin. Insbesondere ist gemäß Absatz 4 beidseitig ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung der Sielacht Stickhausen, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und jedweden sonstigen Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Kulturpflanzen, Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Ausnahmen kann nur der Obersielrichter zulassen.</p> <p>5. Für die Beseitigung, die Verrohrung, den Ausbau und die Herstellung von Gewässern II. und III. Ordnung sowie von Kleingewässern wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>6. Für die weiteren Planungen der Oberflächenentwässerung werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>a) Die Regenwasserbewirtschaftung ist dezentral auszurichten. Mit einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung kann dem Klimawandel mit den extremen Hoch- und Niedrigwässern begegnet werden. Die Nutzung von Regenwasser ist zu fördern. Die Verdunstung von Regenwasser sowie die Grundwasserneubildungsrate sind zu begünstigen. Die Schmutzbelastung des Regenwassers ist gering zu halten, ggf. sind Behandlungsanlagen erforderlich.</p> <p>b) Bei der Planung der Entwässerung sollte beachtet werden, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass offene Entwässerungsgräben in Siedlungsgebieten vielfach nicht geräumt, dafür überbaut, verbaut, verrohrt, verfüllt oder zugemüllt werden und es zu Problemen bei der Entwässerung kommt. Hier sollte die Entwässerung über einen Regenwasserkanal erfolgen.</p> <p>c) Die Entwässerung der umliegenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>d) Das anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der vorhandenen Vorflut zuzuführen. Den hydraulischen Berechnungen sind die KOSTRA-Daten zuzugleichen. Des Toleranzbeitrages zu Grunde zu legen. Für die Berechnung von Regenwasserrückhalte- und Versickerungsanlagen ist eine Wiederkehrszeit von 10 Jahren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>anzusetzen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bis zum Gewässer II. Ordnung nachzuweisen.</p> <p>e) Die Entwässerungsrichtung angrenzender vorhandener Bebauung ist festzustellen und sicherzustellen.</p> <p>f) Für die Niederschlagsbeseitigung wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Es wird angeregt, vor Erstellung des Entwässerungskonzeptes eine Abstimmung mit der Wasserbehörde und der Sielacht vorzunehmen.</p> <p>7. Für die Ausweisung von Baugebieten in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Leer-Heisfelde ist eine Genehmigung nach der SchuVO erforderlich.</p> <p>8. Das Plangebiet soll an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist zu gewährleisten.</p> <p>Aus <u>planungsrechtlicher</u> Sicht weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>1) In der Planurkunde ist die Festsetzung der Erschließung der Gemeinbedarfsfläche zu ergänzen. Dies betrifft die Zeichnung sowie die Planzeichenerklärung.</p> <p>2) Für eine vollständige und sachgerechte Abwägungsentscheidung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist es erforderlich, die hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange getroffenen Aussagen durch weitere Angaben nachvollziehbar darzulegen. Die durch die Planung vorbereiteten immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Es ist daher in den Unterlagen ergänzend anzugeben, welche Annahmen den getroffenen Aussagen zu Grunde gelegt worden sind (vgl. auch meine Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht).</p> <p>3) Die ggf. erforderlichen Anlagen für die Regenwasserrückhaltung (auch unterirdisch) sind durch entsprechende Festsetzungen zu sichern und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit mit der GRZ-Festsetzung in Einklang zu bringen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Einfahrten werden festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden Gutachten zu Lärm und Gerüchen zur öffentlichen Auslegung beigelegt.</p> <p>Der Anregung wird tlw. gefolgt. Es wird eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Anlagen zur Regenrückhaltung sind hier zulässig. Es wird eine GRZ von 0.6 festgesetzt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Für die Berechnung einer nötigen Regenrückhalte-Dimensionierung ist die planungsrechtlich maximal mögliche Versiegelung (GRZ II) anzunehmen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>		
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>		
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen</p>		
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.</p> <p>Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der</p>	<p>Als Ergebnis einer beantragten Luftbildauswertung wurde am 11.04.2023 kein Handlungsbedarf seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mitgeteilt.</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Hesel, 59. Änderung F-Plan" Samtgemeinde Hesel und B-Plan Nr. BR 03 "Kita Brinkum" Gemeinde Brinkum.</p> <p>Antragsteller: Samtgemeinde Hesel</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
<p>Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG Eichendorffstr. 36a 26655 Westerstede</p>	
<p>nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 16. Februar 2023 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (ON 1200) von dem Bauleitplanverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen ist.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Speicheranbindungsleitung nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen (10 m) der Leitung stattfinden werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel</p>	
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen Lucaskamp 9 49809 Lingen (Ems)</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung im Grunde keine Bedenken.</p> <p>Mit Bezug auf Punkt 4.1 der Begründung sollen allerdings externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren benannt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden hierdurch ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Über-sendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Kompensa-tionsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p>
<p>Sielacht Stickhausen Reimersstraße 19 26789</p>	
<p>Gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Auf-stellung des Bebauungsplanes BR03 werden keine grundsätzlichen Beden-ken vorgebracht.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß ab-zuleiten. Diesbezüglich ist noch ein Oberflächenentwässerungskonzept aufzustellen und vorzulegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, daß nördlich des Plangebietes das Gewässer II. Ord-nung Nr. 157 „Immegaschloot“ verläuft.</p> <p>Nach § 6 Abs. 4 der Satzung der Sielacht Stickhausen sind die Böschungen und ein Schutzstreifen von beidseitig je 6 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und jedweden sonstigen Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Kulturpflanzen, Bäumen und Sträu-chern freizuhalten.</p>	<p>Ein Entwässerungskonzept wird den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigefügt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Außenstelle Leer Hauptstraße 68 26789 Leer</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftlichen Betriebsstätten Immegastr. 25, Immegastr. 10 und Burgring (Teilaussiedlung von Betrieb Immegastr. 10 in Brinkum mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U. E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von "Externen Kompensationsflächen" die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o. g. Vorhabens zusätzlich "Externe Kompensationsflächen" bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Geruchsbelastung wurde untersucht. Das Ergebnis wird zur öffentlichen Auslegung den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt. Eine etwaig notwendige Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
<p>Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut Georgswall 1-5 26603 Aurich</p>	
<p>gegen die 59 - Änderung des Flächennutzungsplanes der "Samtgemeinde Hesel" und der Aufstellung des Bauleitverfahrens BR03 "Kita Brinkum" bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege weiterhin Bedenken.</p> <p>Dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft ist im Bereich des B-Plan Gebietes "Kita Brinkum" BR 03 eine Fundstelle des Mittelalters auf den nördlich und östlich angrenzenden Flächen bekannt. Hierbei handelt es sich vermutlich um eine mittelalterliche Burgstelle, als "Olle Börg" bezeichnet, die in die Zeit des 10. bis 13. Jahrhunderts datiert. Im Zuge der archäologischen Landesaufnahme waren Reste von Grabenanlagen noch 1965 sichtbar.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aufgrund der bei der Archäologischen Landesaufnahme angetroffenen Befunde innerhalb des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Besiedlung auf der gesamten Fläche fortsetzt. Aufgrund der Größe und der Lage in der Nähe zu bekannten Fundstellen ist schon vorab durch Suchschnitte dem Denkmalverdacht nachzugehen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass schon frühzeitig Prospektionen (Baggerschnitte) angelegt sowie Oberflächenbegehungen mittels Metalldetektor durchgeführt werden, die Aufschluss über eventuelle untertägige Bodendenkmäler geben.</p> <p>Ausgangslage: Aufgrund der Ausgangslage ist mit weiteren Bodenfunden im Bereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes zu rechnen. Daher besteht der Verdacht, dass mit weiterer Denkmalsubstanz im Bereich des geplanten Flächennutzungsplangebietes zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn bestehende Gebäude zurück gebaut werden und neue Baumaßnahmen realisiert werden. Aus diesem Grunde sollten frühzeitig Prospektionen durchgeführt werden, die Aufschluss über Art und Umfang der zu erwartenden Denkmalsubstanz geben werden.</p> <p>Auflagen: Aufgrund der Größe und der Lage der Fläche in der unmittelbaren Nähe zu bekannten Bodendenkmälern ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege der Ostfriesischen Landschaft notwendig. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Fundgut und Dokumentation sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu überlassen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden (s. hier NDSchG § 6,3: Veranlasserprinzip).</p> <p>Bedingungen: Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher, tiefere Eingriff in Bereiche ungestörter Bodensubstanz vermieden werden. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, sind wei-</p>	<p>Es wurden Baggerprospektionen durchgeführt. Auf der etwa 0,624ha großen Fläche wurden 4 Schnitte (zwischen ca. 58-66m lang) angelegt. In dem westlichen Schnitt wurden keine Verfärbungen dokumentiert, lediglich im Süden ein Schutthorizont. Dieser Schutthorizont zieht sich im südlichen Bereich des Grundstückes bis zum 2. Östlichen Schnitt. In den anderen 3 Schnitten konnten zudem einige Verfärbungen dokumentiert werden, bei denen es sich vermutlich um Sandstiche handelt und zur Drainage gedient haben können.</p> <p>Es wurden keine Funde gemacht.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>tere archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Rechtlicher Hinweis: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir</p> <p>Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p>	<p>Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

